



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.3 Prüfung von Anlagen für wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten

8.3.07 Allgemeinverfügung Jettingen

**Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Mindel in den Ortsbereichen Jettingen und Scheppach
(LkrAbl. Nr. 33/34 vom 22.08.2003)**

Im Folgenden ist der verfügende Teil des Bescheides vom 13.8.2003 abgedruckt. Der gesamte Bescheid samt Planunterlagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Rathaus der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach und im Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für den Bereich des Überschwemmungsgebietes der Mindel in den Ortsbereichen Jettingen und Scheppach ordnet das Landratsamt Günzburg hiermit an, dass alle oberirdischen **Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen** der Gefährdungsstufe "B" im Sinne des § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) nach Maßgabe von § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **vor Inbetriebnahme** und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber einer **Sachverständigenprüfung** nach § 22 VAwS zu unterziehen sind.
Bestehende Anlagen sind innerhalb von **2 Jahren** ab Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung einmalig zu prüfen.
- II. Der räumliche Umfang des Überschwemmungsgebietes, für den die Regelung der Ziffer I. gilt, ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 28.04.2003 (mit Ausfertigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 13.08.2003).
- III. Sachverständige, die in dem unter II. bezeichneten Bereich Prüfungen nach § 23 VAwS durchführen, sind ausdrücklich auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.